



WKP Geesthacht

Ziel und Bedeutung der Wärmeplanung

Bürger*innen-Informationsveranstaltung
am 15.11.2024



Anlass der Planung

Energiewende- und Klimaschutzgesetz - § 7, Abs. 2

Die Stadt Geesthacht ist verpflichtet, einen kommunalen Wärme- und Kälteplan aufzustellen.

Dieses betrifft in Schleswig-Holstein rund 70
Gemeinden,
die etwa 60 % der Bevölkerung abdecken.

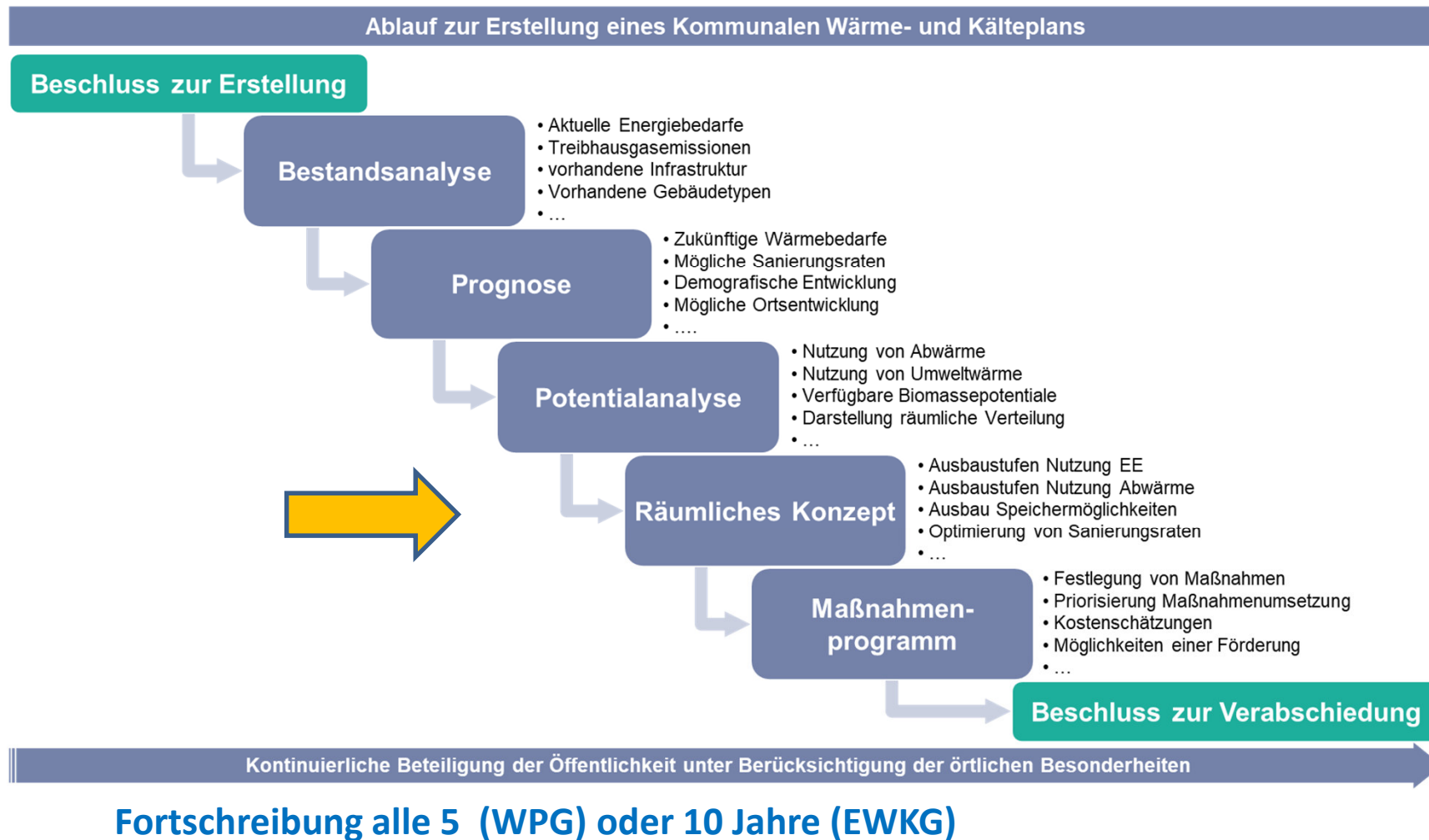
Definition WKP

EWKG - § 2, Ziffer 19:

Wärme- und Kältepläne im Sinne dieses Gesetzes sind gemeindliche Beschlüsse, die für das gesamte Gemeindegebiet räumlich differenziert festlegen, wie das Ziel einer treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgung in der Gemeinde bis spätestens 2045 erreicht werden soll.

-> Aufstellung bis Ende des Jahres 2024

Prozess Wärmeplanung



Rechtliche Bedeutung der Wärmeplanung

- Die Ergebnisse der Wärmeplanung sind rechtlich nicht verbindlich. WPG §23 (4)
- Ein Anspruch auf eine bestimmte Versorgung besteht nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) nicht.

Rechtliche Bedeutung der Wärmeplanung

- Gemäß Gebäudeenergiegesetz (§ 71 GEG) vom 01.01.2024 ergeben sich dann Verbindlichkeiten, wenn gemäß WPG § 26 Absatz 1 eine Entscheidung zur Ausweisung als „Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes“ erfolgt.
- Weist die Kommune grundstücksbezogen Gebiete zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes aus, dann ist die 65 % Regel einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden (gilt bei Austausch und Wechsel der Versorgungsanlage).

Rechtliche Bedeutung der Wärmeplanung

- Die Stadt ist nicht verpflichtet eine Ausweisungsentscheidung zu treffen. (EWKG § 7 (4) + WPG § 26 (1))
- Keine Ausweisung von Wärmenetzgebieten gemäß WPG in Geesthacht vorgesehen
- Ohne Ausweisungsentscheidung kann in einem bestehenden Gebäude bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht zu 65 % regenerativ betrieben wird.

Regelungen aus bestehenden Gesetzen

Aber GEG, § 71, Abs. 9:

- Ab dem 1. Januar 2029 sind mindestens 15 Prozent...
- Ab dem 1. Januar 2035 sind mindestens 30 Prozent...
- Ab dem 1. Januar 2040 sind mindestens 60 Prozent ...

der mit der Anlage bereitgestellten Wärme

- aus Biomasse oder
- aus grünem oder blauem Wasserstoff
- aus Wasserstoff hergestellter Derivate

zu erzeugen.

Regelungen aus bestehenden Gesetzen

Aber:

- Nach **§ 9 EWKG** gilt **die 15 % -Regel** (den jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarf durch Erneuerbare Energien zu decken) für Gebäude, die vor 2009 errichtet wurden bereits jetzt.
- In einem **Neubaubereich** muss ab 2024 **mindestens 65 %** der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt werden, z. B. mit einer Wärmepumpe.
- **Fernwärmesatzung** der Stadt Geesthacht, hier Anschluss und Benutzungszwang, wenn betriebsfertige Leitung am Grundstück verläuft (Ausnahmen möglich).

GEG Bund – EWKG Land

Versorgung mit regenerativer Energie verpflichtend vorgesehen bei Austausch und Wechsel der Versorgungsanlage:

- Schon jetzt in einem **Neubaubereich** mindestens 65 % der mit der Anlage bereitgestellten Wärme
- Schon jetzt 15 % -für Gebäude, die vor 2009 errichtet wurden.
- Für Gas-Heizungen, die bis 30.06.2028 jetzt neu eingebaut werden:
 - 15 % ab dem 1. Januar 2029 sind mindestens...,
 - 30 % ab dem 1. Januar 2035 mindestens...
 - 60 % ab dem 1. Januar 2040 mindestens...
- 65 % der Wärmeversorgung ab 01.07.2028

Wen kann ich fragen?

Gemäß § 71, Abs. 11 ist eine Beratung von einer fachkundigen Person vorgeschrieben.

- Energieberater
- Ihr Schornsteinfeger
- Heizungsinstallateure Ihres Vertrauens

- Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein

- Stadtwerke Geesthacht - Fernwärme



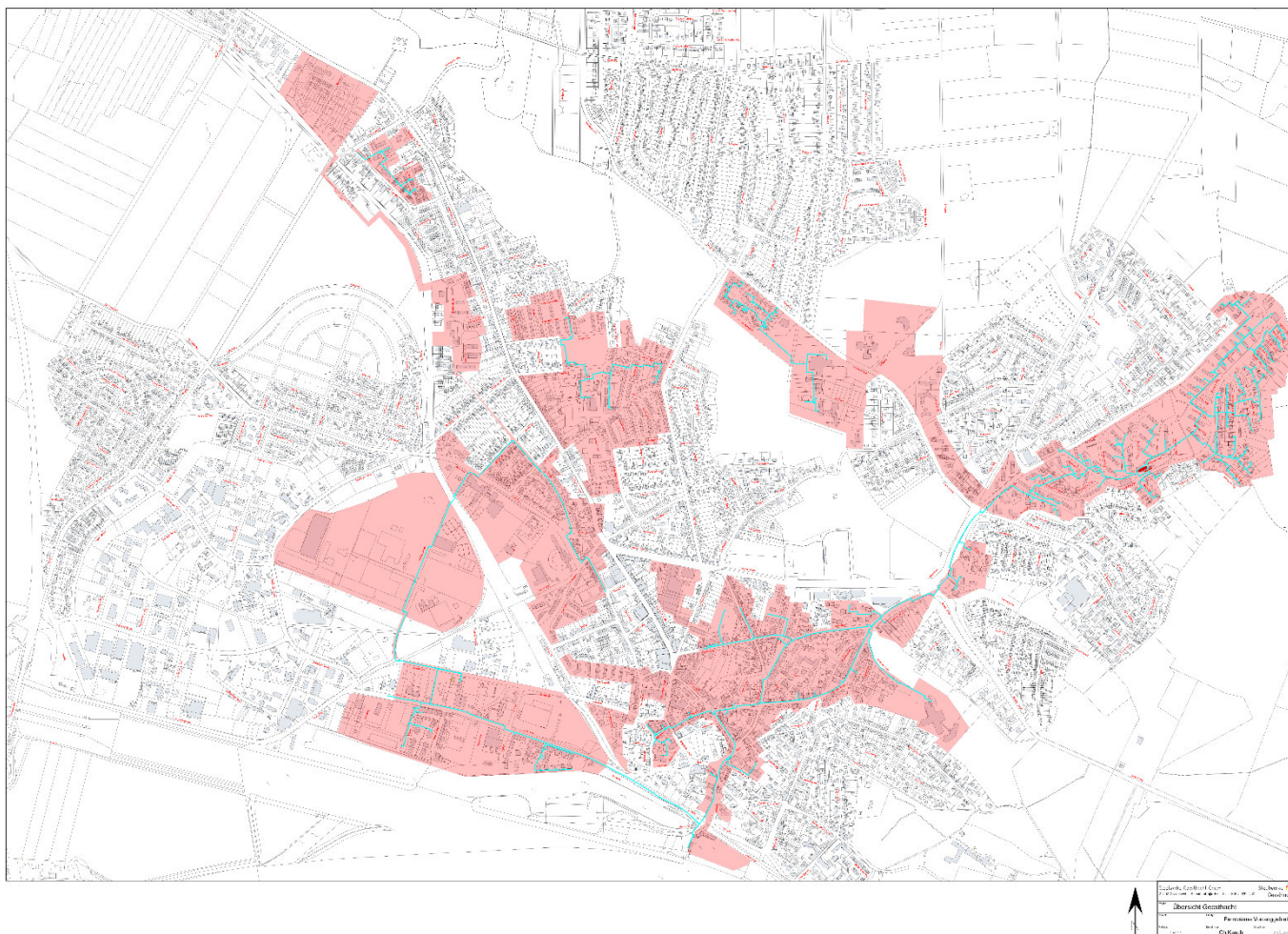
Fernwärmesatzung Geesthacht

Geesthacht hat seit Dezember 2021 eine Fernwärmesatzung mit Anschlussrecht und Anschlusszwang.

-> Diese ist nicht mit der Ausweisung von Versorgungsgebieten gemäß GEG und WPG gleichzusetzen.

(kein Bezug zum WPG oder dem § 71 GEG
Hier: § 17 der Gemeindeordnung SH)

Geltungsbereich der Fernwärmesatzung Geesthacht



Fernwärmesatzung Geesthacht

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang möglich:

- Gesamtwärmeleistung weniger als 5 kW
- Gesamte Wärmeversorgung aus
 - Solarthermieanlagen,
 - Geothermie,
 - **elektrisch betriebene Wärmepumpen**
 - auf Basis erneuerbarer Energiequellen z. B. Biomasse